



GEMEINDE ELSENDORF

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE 6. SITZUNG DES GEMEINDERATES

Sitzungsdatum: Dienstag, 31.05.2022
Beginn: 19:00 Uhr
Ende: 20:20 Uhr
Ort: Feuerwehrhaus in Elsendorf

ANWESENHEITSLISTE

Erster Bürgermeister

Huber, Markus

Mitglieder des Gemeinderates

Bachmaier, Erwin
Biebl, Helmut
Bösl, Josef
Faltermeier, Manfred
Gallmaier, Thomas (Dritter Bürgermeister)
Geier, Thomas
Ginzinger, Markus
Haage, Marianne
Neumayer, Archus
Raith, Brigitte (Zweite Bürgermeisterin)
Weichenrieder, Karl
Zellner, Christina

Schriftführerin

Selmaier, Eva

Weitere Anwesende:

Frau Theresa Heß (Ing.–Büro Linke und Kerling) zu TOP 2
Herr Peter Ditz (Fa. Corwese) zu TOP 4

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder des Gemeinderates

Biendl, Martin, Dr.
Gallwas, Swen

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

1. Genehmigung der letzten Niederschrift
2. Bauleitplanung; Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes durch Deckblatt Nr. 15
 - 2.1 Behandlung der Stellungnahmen im Verfahren nach §3 Abs. 2 und §4 Abs. 2 BauGB
 - 2.2 Feststellungsbeschluss
3. Bauanträge
 - 3.1 Neubau eines Doppelhauses, Fl. Nr. 76/1, Gemarkung Appersdorf
 - 3.2 An- und Umbau des bestehenden Wohnhauses zu einem Zweifamilienwohnhaus, Fl. Nr. 686, Gemarkung Appersdorf
 - 3.3 Austausch von Werbeanlagen, Fl. Nr. 2005/3, Gemarkung Ratzenhofen
4. Ergebnisse der Mobilfunkstudie im Gemeindebereich
5. Auftragsvergaben
 - 5.1 Nahwärmeversorgung mit Heizzentrale Elsendorf
 - 5.1.1 Baumeisterarbeiten
 - 5.1.2 Zimmererarbeiten
 - 5.1.3 Spenglerarbeiten
 - 5.2 Erweiterung Kindertagesstätte Elsendorf
 - 5.2.1 Verputzarbeiten
 - 5.2.2 Estrich
6. Bestellung des ersten und zweiten Kommandanten für die Freiwillige Feuerwehr Ratzenhofen
7. Informationen zum Gewerbegebiet Elsendorf "Langweid II" sowie Bekanntgabe des Verkaufspreises
8. Beratung und Beschlussfassung über die Beibehaltung der 80er Zone auf der B301 (Gewerbegebiet Elsendorf)
9. Sonstiges

Erster Bürgermeister Markus Huber eröffnet um 19:00 Uhr die 6. Sitzung des Gemeinderates, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

1. Genehmigung der letzten Niederschrift

Beschluss:

Die Sitzungsniederschrift vom 03.05.2022 wird zur Kenntnis genommen und genehmigt.

Einstimmig beschlossen
Ja 11 Nein 0 Anwesend 11

2. Bauleitplanung; Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes durch Deckblatt Nr. 15

2.1 Behandlung der Stellungnahmen im Verfahren nach §3 Abs. 2 und §4 Abs. 2 BauGB

Sachverhalt:

Stellungnahmen im Verfahren nach § 4 Abs. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB - Einwände und Hinweise, Bedenken und Anregungen von Fachstellen und Bürgern.

1. KEINE STELLUNGNAHME ABGEGEBEN

- 1.1 Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung
- 1.2 Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
- 1.3 Amt für ländliche Entwicklung
- 1.4 Autobahndirektion Südbayern
- 1.5 Bayerischer Bauernverband
- 1.6 Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
- 1.7 Bayernwerk Netz GmbH
- 1.8 Bund Naturschutz in Bayern
- 1.9 Deutsche Telekom Technik GmbH
- 1.10 Erdgas Südbayern GmbH
- 1.11 Energienetze Bayern GmbH & Co. KG
- 1.12 Staatliches Bauamt Landshut
- 1.13 Wasserwirtschaftsamt Landshut

2. KEINE EINWÄNDE ODER HINWEISE

2.1 Stadt Mainburg, Schreiben vom 14.12.2021

Von der Stadt Mainburg werden gegen die o.g. Änderung des Flächennutzungs- bzw. Landschaftsplans mit Deckblatt.-Nr. 15 im Verfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB keine Einwendungen erhoben.

2.2 Regionaler Planungsverband, Schreiben vom 18.01.2022

Die Gemeinde Elsendorf beabsichtigt die Änderung des Flächennutzungsplanes mit Deckblatt Nr. 15, um an einzelnen Stellen die bereits bestehende, tatsächliche Nutzung darzustellen. Ferner sollen zwei Flächen, für die mittels einer parallel im Verfahren befindlichen Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung Baurecht geschaffen werden soll, als Bauflächen dargestellt werden. Im

Gegenzug dafür soll eine Teilfläche der Fl.-Nr. 1023, die bereits als Wohnbaufläche dargestellt ist, wieder zurückgenommen werden.

Von Seiten des Regionalen Planungsverbandes Landshut bestehen keine Bedenken gegen die vorgelegte Planung.

2.3 IHK Regensburg, Schreiben vom 18.01.2022

Von Seiten der IHK bestehen keine Einwände.

3. HINWEISE

3.1 Zweckverband Wasserversorgung Hallertau, Schreiben vom 04.01.2022

Stellungnahme:

Teil A Nord

Wasserversorgung

Vorhabenträger für den Anschluss an die Wasserversorgung ist der Zweckverband Wasserversorgung Hallertau, Wolnzacherstr.6, 84072 Au i. d. Hallertau, Tel. 08752 868590, E-Mail: info@zvww-hallertau.de

Grundsätzlich wird zugestimmt, dass der geplante Geltungsbereich, aufgrund der vorhandenen Versorgungsleitungen DN 80 PVC im Flurstück 1161/2 der Gemarkung Mitterstetten (siehe beiliegenden Plan), mit Trink- und Brauchwasser versorgt werden kann.

Für Leitungen auf privatem Grund sind beschränkt persönliche Grunddienstbarkeiten für den Zweckverband Wasserversorgung Hallertau einzutragen. Dies gilt auch bei Grundstücksteilungen für bestehende Versorgungsleitungen / Grundstücksanschlüsse.

Werden Änderungen an den Leitungen im Straßengrund wegen Baumaßnahmen nötig, sind hierfür die Kosten unter anderem gemäß Verbandssatzung § 4 Absatz 7 (Verursacher-Prinzip) von der Gemeinde zu tragen.

Bei der Erstellung von Trassen für Fernwärmeleitungen, Photovoltaikanlagen oder sonstigen Stromkabeln ist der geplante Trassenverlauf bereits vor Beginn der Grabungsarbeiten dem Zweckverband bekannt zu geben. Nach Abschluss der Kabelverlegung ist die Aufmaß Skizze unaufgefordert dem Zweckverband zu übersenden.

Der Zugang zu Wasserleitungen des Zweckverbandes muss ohne Mehraufwand möglich sein. Es wird darauf hingewiesen, dass Fremdleitungen nicht an oder über Wasserleitungen des Zweckverbandes verlegt werden dürfen, sowie, dass Leitungen nicht mit Bäumen und Sträuchern überpflanzt werden, siehe DIN EN 805 bzw. DVGW Richtlinien Arbeitsblatt W 400-3. Sollen Leitungen überbaut werden, sind die Verlege-, bzw. Rückbaukosten vom jeweiligen Eigentümer zu tragen (Baulandfreimachung).

Eine Entwurfs- und Ausführungsplanung zur Erschließung bzw. Erneuerung von Wasserversorgungsleitungen, erfolgt durch den Zweckverband Wasserversorgung Hallertau. Erschließungsplanungen, Ausführungstermine mit Bauablaufplan sind von der Stadt Mainburg dem Zweckverband Wasserversorgung Hallertau so rechtzeitig mitzuteilen, damit die erforderlichen Maßnahmen, wie Entwurfsplanung, Ausschreibung und Vergabe, veranlasst und mit der Gemeinde, sowie den weiteren Versorgungssparten koordiniert werden können.

Brandschutz

Für die Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung im Geltungsbereich der Aufstellung des Landschaftsplan und Flächennutzungsplan DB Nr. 15 (Teil A Nord) in Margarethenthann stehen rechnerisch für den Brandschutz an den bestehenden bzw. zukünftig geplanten Unter- bzw. Überflurhydranten im Flurstück 1162/4 mit 13,33 l/s mit einem Vordruck von mindestens 1,5 bar sowie über mindestens 2 Stunden zur Verfügung.

Auf die Satzungen des Zweckverbandes Wasserversorgung Hallertau wird bezüglich des Brandschutzes aus der öffentlichen Wasserversorgung hingewiesen. Reicht die ermittelte Löschwassermenge nicht aus und es wird eine Veränderung des bestehenden Rohrnetzes notwendig, sind die daraus entstehenden Kosten gemäß Verbandsatzung § 4 Absatz 6 von der Gemeinde zu tragen.

Erschließung und Erschließungskosten

Die Kosten der Wasserversorgung werden zum Zeitpunkt der Fertigstellung; „Anschluss Wasserversorgung“ für alle neu anzuschließenden Parzellen bzw. Grundstücke nach den einschlägigen Satzungen des Vorhabenträgers Zweckverband Wasserversorgung Hallertau berechnet.

Gemäß dem beiliegenden Lageplan ist der Verlauf der Versorgungs- und Hausanschlussleitungen des Zweckverbandes Wasserversorgung Hallertau ersichtlich.

Anlage: Leitungsplan, M 1:1.000

Dem Zweckverband ist nach Bekanntmachung für die Aufstellung Landschaftsplan und Flächennutzungsplan DB Nr. 15 (Teil A Nord) in Margarethenthann eine rechtskräftige Ausfertigung zu übersenden.

Beschluss:

Die Stellungnahme des Zweckverbandes Wasserversorgung Hallertau zum Teil-bereich A Nord wird zur Kenntnis genommen. Das überplante Gebiet kann mit Trink- und Brauchwasser durch den Zweckverband Wasserversorgung Hallertau versorgt werden.

Die Hinweise werden bei der Erschließungsplanung und Bauausführung beachtet. Erschließungsplanung, Ausführungstermine und der Bauablauf werden frühzeitig mit dem Zweckverband Wasserversorgung Hallertau abgestimmt.

Für den Brandschutz des Baugebietes steht nach den Angaben des Zweckverbandes Wasserversorgung Hallertau rechnerisch ausreichend Wasser 13,33 l/s mit dem erforderlichen Vordruck von 1,5 bar zur Verfügung.

Die Erschließungskosten werden nach der Satzung des Zweckverbandes Wasserversorgung Hallertau berechnet.

Der Verlauf der bestehenden Leitungen ist bereits in einem gesonderten Leitungsplan in der Begründung in Kapitel 8 dargestellt.

Nach Feststellungsbeschluss und Bekanntmachung durch die Gemeinde Elsen-dorf wird dem WZV eine rechtskräftige Ausfertigung des Deckblatts Nr. 15 zum Flächennutzungs- und Landschaftsplan übersendet.

Einstimmig beschlossen

Ja 12 Nein 0 Anwesend 12

Teil B Nordwest

Wasserversorgung

Vorhabenträger für den Anschluss an die Wasserversorgung ist der Zweckverband Wasserversorgung Hallertau, Wolnzacherstr.6, 84072 Au i.d. Hallertau, Tel. 08752 868590, E-Mail: info@zvww-hallertau.de

Grundsätzlich wird zugestimmt, dass der geplante Geltungsbereich, aufgrund der vorhandenen Versorgungsleitungen DN 80 PVC im Flurstück 1161/2 der Gemarkung Mitterstetten (siehe beiliegenden Plan), mit Trink- und Brauchwasser versorgt werden kann.

Für Leitungen auf privatem Grund sind beschränkt persönliche Grunddienstbarkeiten für den Zweckverband Wasserversorgung Hallertau einzutragen. Dies gilt auch bei Grundstücksteilungen für bestehende Versorgungsleitungen / Grundstücksanschlüsse.

Werden Änderungen an den Leitungen im Straßengrund wegen Baumaßnahmen nötig, sind hierfür die Kosten unter anderem gemäß Verbandssatzung § 4 Absatz 7 (Verursacher-Prinzip) von der Gemeinde zu tragen.

Bei der Erstellung von Trassen für Fernwärmeleitungen, Photovoltaikanlagen oder sonstigen Stromkabeln ist der geplante Trassenverlauf bereits vor Beginn der Grabungsarbeiten dem Zweckverband bekannt zu geben. Nach Abschluss der Kabelverlegung ist die Aufmaß Skizze unaufgefordert dem Zweckverband zu übersenden.

Der Zugang zu Wasserleitungen des Zweckverbandes muss ohne Mehraufwand möglich sein. Es wird darauf hingewiesen, dass Fremdleitungen nicht an oder über Wasserleitungen des Zweckverbandes verlegt werden dürfen, sowie, dass Leitungen nicht mit Bäumen und Sträuchern überpflanzt werden, siehe DIN EN 805 bzw. DVGW Richtlinien Arbeitsblatt W 400-3.

Sollen Leitungen überbaut werden, sind die Verlege-, bzw. Rückbaukosten vom jeweiligen Eigentümer zu tragen (Baulandfreimachung).

Eine Entwurfs- und Ausführungsplanung zur Erschließung bzw. Erneuerung von Wasserversorgungsleitungen, erfolgt durch den Zweckverband Wasserversorgung Hallertau. Erschließungsplanungen, Ausführungstermine mit Bauablaufplan sind von der Stadt Mainburg dem Zweckverband Wasserversorgung Hallertau so rechtzeitig mitzuteilen, damit die erforderlichen Maßnahmen, wie Entwurfsplanung, Ausschreibung und Vergabe, veranlasst und mit der Gemeinde, sowie den weiteren Versorgungssparten koordiniert werden können.

Brandschutz

Für die Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung im Geltungsbereich der Aufstellung des Landschaftsplan und Flächennutzungsplan DB Nr. 15 (Teil B Nordwest) in Margarethenthann stehen rechnerisch für den Brandschutz an den bestehenden bzw. zukünftig geplanten Unter- bzw. Überflurhydranten im Flurstück 1018/3 mit 13,33 l/s mit einem Vordruck von mindestens 1,5 bar sowie über mindestens 2 Stunden zur Verfügung.

Auf die Satzungen des Zweckverbandes Wasserversorgung Hallertau wird bezüglich des Brandschutzes aus der öffentlichen Wasserversorgung hingewiesen. Reicht die ermittelte Löschwassermenge nicht aus und es wird eine Veränderung des bestehenden Rohrnetzes notwendig, sind die daraus entstehenden Kosten gemäß Verbandsatzung § 4 Absatz 6 von der Gemeinde zu tragen.

Erschließung und Erschließungskosten

Die Kosten der Wasserversorgung werden zum Zeitpunkt der Fertigstellung; „Anschluss Wasserversorgung“ für alle neu anzuschließenden Parzellen bzw. Grundstücke nach den einschlägigen Satzungen des Vorhabenträgers Zweckverband Wasserversorgung Hallertau berechnet.

Gemäß dem beiliegenden Lageplan ist der Verlauf der Versorgungs- und Hausanschlussleitungen des Zweckverbandes Wasserversorgung Hallertau ersichtlich.

Anlage: Leitungsplan, M 1:1.000

Dem Zweckverband ist nach Bekanntmachung für die Aufstellung Landschaftsplan und Flächennutzungsplan DB Nr. 15 (Teil B Nordwest) in Margarethenthann eine rechtskräftige Ausfertigung zu übersenden.

Beschluss:

Die Stellungnahme des Zweckverbandes Wasserversorgung Hallertau zum Teil-bereich B Nordwest wird zur Kenntnis genommen.

Das überplante Gebiet kann mit Trink- und Brauchwasser durch den Zweckverband Wasserversorgung Hallertau versorgt werden.

Die Hinweise werden bei der Erschließungsplanung und Bauausführung beachtet. Erschließungsplanung, Ausführungstermine und der Bauablauf werden frühzeitig mit dem Zweckverband Wasserversorgung Hallertau abgestimmt.

Für den Brandschutz des Baugebietes steht nach den Angaben des Zweckverbandes Wasserversorgung Hallertau rechnerisch ausreichend Wasser 13,33 l/s mit dem erforderlichen Vordruck von 1,5 bar zur Verfügung.

Die Erschließungskosten werden nach der Satzung des Zweckverbandes Wasserversorgung Hallertau berechnet.

Der Verlauf der bestehenden Leitungen ist bereits in einem gesonderten Leitungsplan in der Begründung in Kapitel 8 dargestellt.

Nach Feststellungsbeschluss und Bekanntmachung durch die Gemeinde Elsendorf wird dem WZV eine rechtskräftige Ausfertigung des Deckblatts Nr. 15 zum Flächennutzungs- und Landschaftsplan übersendet.

Einstimmig beschlossen

Ja 12 Nein 0 Anwesend 12

Teil C Nordost

Wasserversorgung

Vorhabenträger für den Anschluss an die Wasserversorgung ist der Zweckverband Wasserversorgung Hallertau, Wolnzacherstr.6, 84072 Au i.d. Hallertau, Tel. 08752 868590, E-Mail: info@zvwv-hallertau.de

Grundsätzlich wird zugestimmt, dass der geplante Geltungsbereich, aufgrund der vorhandenen Versorgungsleitungen DN 80 PVC im Flurstück 1161/2 der Gemarkung Mitterstetten (siehe beiliegenden Plan), mit Trink- und Brauchwasser versorgt werden kann.

Das Baugrundstück (FINr. 1004) ist durch eine Wasserversorgungsleitung in der Straße erschlossen. Führt eine geplante Grundstücksteilung dazu, dass bei einem der beiden Grundstücke die Wasserversorgungsleitung nicht mehr bis auf Höhe des neu gebildeten Baugrundstückes heraufgeführt, ist das neue Baugrundstück nicht mehr erschlossen.

Das Baugrundstück (FINr. 1094) ist bereits an die Wasserversorgung angeschlossen. Der Zweckverband ist jedoch zur Erschließung des genannten Baugrundstückes bereit, wenn der Antragsteller mit dem Zweckverband eine Sondervereinbarung abschließt und sicherstellt, dass die Verlegung der Anschlussleitung über fremde Grundstücke dinglich gesichert wird.

Beim Abschluss einer Sondervereinbarung muss sich der Grundstückseigentümer gegenüber dem Zweckverband verpflichten, dass er die Kosten für die Verlängerung der Versorgungsleitung bis auf Höhe des o.g. Grundstückes und die Herstellung einer Grundstücksanschlussleitung bis 1 m in das o.g. Grundstück übernimmt.

Werden Änderungen an den Leitungen im Straßengrund wegen Baumaßnahmen nötig, sind hierfür die Kosten unter anderem gemäß Verbandssatzung § 4 Absatz 7 (Verursacher-Prinzip) von der Gemeinde zu tragen.

Bei der Erstellung von Trassen für Fernwärmeleitungen, Photovoltaikanlagen oder sonstigen Stromkabeln ist der geplante Trassenverlauf bereits vor Beginn der Grabungsarbeiten dem Zweckverband bekannt zu geben. Nach Abschluss der Kabelverlegung ist die Aufmaß Skizze unaufgefordert dem Zweckverband zu übersenden.

Der Zugang zu Wasserleitungen des Zweckverbandes muss ohne Mehraufwand möglich sein. Es wird darauf hingewiesen, dass Fremdleitungen nicht an oder über Wasserleitungen des Zweckverbandes verlegt werden dürfen, sowie, dass Leitungen nicht mit Bäumen und Sträuchern überpflanzt werden, siehe DIN EN 805 bzw. DVGW Richtlinien Arbeitsblatt W 400-3. Sollen Leitungen überbaut werden, sind die Verlege-, bzw. Rückbaukosten vom jeweiligen Eigentümer zu tragen (Baulandfreimachung).

Eine Entwurfs- und Ausführungsplanung zur Erschließung bzw. Erneuerung von Wasserversorgungsleitungen, erfolgt durch den Zweckverband Wasserversorgung Hallertau. Erschließungsplanungen, Ausführungstermine mit Bauablaufplan sind von der Stadt Mainburg dem Zweckverband Wasserversorgung Hallertau so rechtzeitig mitzuteilen, damit die erforderlichen Maßnahmen, wie Entwurfsplanung, Ausschreibung und Vergabe, veranlasst und mit der Gemeinde, sowie den weiteren Versorgungssparten koordiniert werden können.

Brandschutz

Für die Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung im Geltungsbereich der Aufstellung des Landschaftsplan und Flächennutzungsplan DB Nr. 15 (Teil C Nordost) in Margarethenthann stehen rechnerisch für den Brandschutz an den bestehenden bzw. zukünftig geplanten Unter- bzw. Überflurhydranten im Flurstück 1161/2 mit 13,33 l/s mit einem Vordruck von mindestens 1,5 bar sowie über mindestens 2 Stunden zur Verfügung.

Auf die Satzungen des Zweckverbandes Wasserversorgung Hallertau wird bezüglich des Brandschutzes aus der öffentlichen Wasserversorgung hingewiesen. Reicht die ermittelte Löschwassermenge nicht aus und es wird eine Veränderung des bestehenden Rohrnetzes notwendig, sind die daraus entstehenden Kosten gemäß Verbandsatzung § 4 Absatz 6 von der Gemeinde zu tragen.

Erschließung und Erschließungskosten

Die Kosten der Wasserversorgung werden zum Zeitpunkt der Fertigstellung; „Anschluss Wasserversorgung“ für alle neu anzuschließenden Parzellen bzw. Grundstücke nach den einschlägigen Satzungen des Vorhabenträgers Zweckverband Wasserversorgung Hallertau berechnet.

Gemäß dem beiliegenden Lageplan ist der Verlauf der Versorgungs- und Hausanschlussleitungen des Zweckverbandes Wasserversorgung Hallertau ersichtlich.

Anlage: Leitungsplan, M 1:1.000

Dem Zweckverband ist nach Bekanntmachung für die Aufstellung Landschaftsplan und Flächennutzungsplan DB Nr. 15 (Teil C Nordost) in Margarethenthann eine rechtskräftige Ausfertigung zu übersenden.

Beschluss:

Die Stellungnahme des Zweckverbandes Wasserversorgung Hallertau zum Teil-bereich C Nordost wird zur Kenntnis genommen.

Das überplante Gebiet kann mit Trink- und Brauchwasser durch den Zweckverband Wasserversorgung Hallertau versorgt werden.

Die Hinweise werden bei der Erschließungsplanung und Bauausführung beachtet. Erschließungsplanung, Ausführungstermine und der Bauablauf werden frühzeitig mit dem Zweckverband Wasserversorgung Hallertau abgestimmt.

Für den Brandschutz des Baugebietes steht nach den Angaben des Zweckverbandes Wasserversorgung Hallertau rechnerisch ausreichend Wasser 13,33 l/s mit dem erforderlichen Vordruck von 1,5 bar zur Verfügung.

Die Erschließungskosten werden nach der Satzung des Zweckverbandes Wasserversorgung Hallertau berechnet.

Der Verlauf der bestehenden Leitungen ist bereits in einem gesonderten Leitungsplan in der Begründung in Kapitel 8 dargestellt.

Nach Feststellungsbeschluss und Bekanntmachung durch die Gemeinde Elsendorf wird dem WZV eine rechtskräftige Ausfertigung des Deckblatts Nr. 15 zum Flächennutzungs- und Landschaftsplan übersendet.

Einstimmig beschlossen

Ja 12 Nein 0 Anwesend 12

Teil D Ost

Wasserversorgung

Vorhabenträger für den Anschluss an die Wasserversorgung ist der Zweckverband Wasserversorgung Hallertau, Wolnzacherstr.6, 84072 Au i.d. Hallertau, Tel. 08752 868590, E-Mail: info@zvwv-hallertau.de

Grundsätzlich wird zugestimmt, dass der geplante Geltungsbereich, aufgrund der vorhandenen Versorgungsleitungen DN 80 PVC im Flurstück 1056 der Gemarkung Mitterstetten (siehe beiliegenden Plan), mit Trink- und Brauchwasser versorgt werden kann.

Für Leitungen auf privatem Grund sind beschränkt persönliche Grunddienstbarkeiten für den Zweckverband Wasserversorgung Hallertau einzutragen. Dies gilt auch bei Grundstücksteilungen für bestehende Versorgungsleitungen / Grundstücksanschlüsse.

Werden Änderungen an den Leitungen im Straßengrund wegen Baumaßnahmen nötig, sind hierfür die Kosten unter anderem gemäß Verbandssatzung § 4 Absatz 7 (Verursacher-Prinzip) von der Gemeinde zu tragen.

Bei der Erstellung von Trassen für Fernwärmeleitungen, Photovoltaikanlagen oder sonstigen Stromkabeln ist der geplante Trassenverlauf bereits vor Beginn der Grabungsarbeiten dem Zweckverband bekannt zu geben. Nach Abschluss der Kabelverlegung ist die Aufmaß Skizze unaufgefordert dem Zweckverband zu übersenden.

Der Zugang zu Wasserleitungen des Zweckverbandes muss ohne Mehraufwand möglich sein. Es wird darauf hingewiesen, dass Fremdleitungen nicht an oder über Wasserleitungen des Zweckverbandes verlegt werden dürfen, sowie, dass Leitungen nicht mit Bäumen und Sträuchern überpflanzt werden, siehe DIN EN 805 bzw. DVGW Richtlinien Arbeitsblatt W 400-3. Sollen Leitungen überbaut werden, sind die Verlege-, bzw. Rückbaukosten vom jeweiligen Eigentümer zu tragen (Baulandfreimachung).

Eine Entwurfs- und Ausführungsplanung zur Erschließung bzw. Erneuerung von Wasserversorgungsleitungen, erfolgt durch den Zweckverband Wasserversorgung Hallertau. Erschließungsplanungen, Ausführungstermine mit Bauablaufplan sind von der Stadt Mainburg dem Zweckverband Wasserversorgung Hallertau so rechtzeitig mitzuteilen, damit die erforderlichen Maßnahmen, wie Entwurfsplanung, Ausschreibung und Vergabe, veranlasst und mit der Gemeinde, sowie den weiteren Versorgungssparten koordiniert werden können.

Brandschutz

Für die Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung im Geltungsbereich der Aufstellung des Landschaftsplan und Flächennutzungsplan DB Nr. 15 (Teil D Ost) in Margarethenthann stehen rechnerisch für den Brandschutz an den bestehenden bzw. zukünftig geplanten Unter- bzw. Überflurhydranten im Flurstück 1056 mit 13,33 l/s mit einem Vordruck von mindestens 1,5 bar sowie über mindestens 2 Stunden zur Verfügung.

Auf die Satzungen des Zweckverbandes Wasserversorgung Hallertau wird bezüglich des Brandschutzes aus der öffentlichen Wasserversorgung hingewiesen. Reicht die ermittelte Löschwassermenge nicht aus und es wird eine Veränderung des bestehenden Rohrnetzes

notwendig, sind die daraus entstehenden Kosten gemäß Verbandsatzung § 4 Absatz 6 von der Gemeinde zu tragen.

Erschließung und Erschließungskosten

Die Kosten der Wasserversorgung werden zum Zeitpunkt der Fertigstellung; „Anschluss Wasserversorgung“ für alle neu anzuschließenden Parzellen bzw. Grundstücke nach den einschlägigen Satzungen des Vorhabenträgers Zweckverband Wasserversorgung Hallertau berechnet.

Gemäß dem beiliegenden Lageplan ist der Verlauf der Versorgungs- und Hausanschlussleitungen des Zweckverbandes Wasserversorgung Hallertau ersichtlich.

Anlage: Leitungsplan, M 1:1.000

Dem Zweckverband ist nach Bekanntmachung für die Aufstellung Landschaftsplan und Flächennutzungsplan DB Nr. 15 (Teil D Ost) in Margarethenthann eine rechtskräftige Ausfertigung zu übersenden.

Beschluss:

Die Stellungnahme des Zweckverbandes Wasserversorgung Hallertau zum Teil-bereich D Ost wird zur Kenntnis genommen.

Das überplante Gebiet kann mit Trink- und Brauchwasser durch den Zweckverband Wasserversorgung Hallertau versorgt werden.

Die Hinweise werden bei der Erschließungsplanung und Bauausführung beachtet. Erschließungsplanung, Ausführungstermine und der Bauablauf werden frühzeitig mit dem Zweckverband Wasserversorgung Hallertau abgestimmt.

Für den Brandschutz des Baugebietes steht nach den Angaben des Zweckverbandes Wasserversorgung Hallertau rechnerisch ausreichend Wasser 13,33 l/s mit dem erforderlichen Vordruck von 1,5 bar zur Verfügung.

Die Erschließungskosten werden nach der Satzung des Zweckverbandes Wasserversorgung Hallertau berechnet.

Der Verlauf der bestehenden Leitungen ist bereits in einem gesonderten Leitungsplan in der Begründung in Kapitel 8 dargestellt.

Nach Feststellungsbeschluss und Bekanntmachung durch die Gemeinde Elsen-dorf wird dem WZV eine rechtskräftige Ausfertigung des Deckblatts Nr. 15 zum Flächennutzungs- und Landschaftsplan übersendet.

Einstimmig beschlossen

Ja 12 Nein 0 Anwesend 12

Teil E Süd

Wasserversorgung

Vorhabenträger für den Anschluss an die Wasserversorgung ist der Zweckverband Wasserversorgung Hallertau, Wolnzacherstr.6, 84072 Au i.d. Hallertau, Tel. 08752 868590, E-Mail: info@zvww-hallertau.de

Grundsätzlich wird zugestimmt, dass der geplante Geltungsbereich, aufgrund der vorhandenen Versorgungsleitungen DN 80 PVC im Flurstück 1208/2 der Gemarkung Mitterstetten (siehe beiliegenden Plan), mit Trink- und Brauchwasser versorgt werden kann.

Für Leitungen auf privatem Grund sind beschränkt persönliche Grunddienstbarkeiten für den Zweckverband Wasserversorgung Hallertau einzutragen. Dies gilt auch bei Grundstücksteilungen für bestehende Versorgungsleitungen / Grundstücksanschlüsse.

Werden Änderungen an den Leitungen im Straßengrund wegen Baumaßnahmen nötig, sind hierfür die Kosten unter anderem gemäß Verbandssatzung § 4 Absatz 7 (Verursacher-Prinzip) von der Gemeinde zu tragen.

Bei der Erstellung von Trassen für Fernwärmeleitungen, Photovoltaikanlagen oder sonstigen Stromkabeln ist der geplante Trassenverlauf bereits vor Beginn der Grabungsarbeiten dem Zweckverband bekannt zu geben. Nach Abschluss der Kabelverlegung ist die Aufmaß Skizze unaufgefordert dem Zweckverband zu übersenden.

Der Zugang zu Wasserleitungen des Zweckverbandes muss ohne Mehraufwand möglich sein. Es wird darauf hingewiesen, dass Fremdleitungen nicht an oder über Wasserleitungen des Zweckverbandes verlegt werden dürfen, sowie, dass Leitungen nicht mit Bäumen und Sträuchern überpflanzt werden, siehe DIN EN 805 bzw. DVGW Richtlinien Arbeitsblatt W 400-3. Sollen Leitungen überbaut werden, sind die Verlege-, bzw. Rückbaukosten vom jeweiligen Eigentümer zu tragen (Baulandfreimachung).

Eine Entwurfs- und Ausführungsplanung zur Erschließung bzw. Erneuerung von Wasserversorgungsleitungen, erfolgt durch den Zweckverband Wasserversorgung Hallertau. Erschließungsplanungen, Ausführungstermine mit Bauablaufplan sind von der Stadt Mainburg dem Zweckverband Wasserversorgung Hallertau so rechtzeitig mitzuteilen, damit die erforderlichen Maßnahmen, wie Entwurfsplanung, Ausschreibung und Vergabe, veranlasst und mit der Gemeinde, sowie den weiteren Versorgungssparten koordiniert werden können.

Brandschutz

Für die Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung im Geltungsbereich der Aufstellung des Landschaftsplan und Flächennutzungsplan DB Nr. 15 (Teil E Süd) in Margarethenthann stehen rechnerisch für den Brandschutz an den bestehenden bzw. zukünftig geplanten Unter- bzw. Überflurhydranten im Flurstück 1208/2 mit 13,33 l/s mit einem Vordruck von mindestens 1,5 bar sowie über mindestens 2 Stunden zur Verfügung.

Auf die Satzungen des Zweckverbandes Wasserversorgung Hallertau wird bezüglich des Brandschutzes aus der öffentlichen Wasserversorgung hingewiesen. Reicht die ermittelte Löschwassermenge nicht aus und es wird eine Veränderung des bestehenden Rohrnetzes notwendig, sind die daraus entstehenden Kosten gemäß Verbandsatzung § 4 Absatz 6 von der Gemeinde zu tragen.

Erschließung und Erschließungskosten

Die Kosten der Wasserversorgung werden zum Zeitpunkt der Fertigstellung; „Anschluss Wasserversorgung“ für alle neu anzuschließenden Parzellen bzw. Grundstücke nach den einschlägigen Satzungen des Vorhabenträgers Zweckverband Wasserversorgung Hallertau berechnet.

Gemäß dem beiliegenden Lageplan ist der Verlauf der Versorgungs- und Hausanschlussleitungen des Zweckverbandes Wasserversorgung Hallertau ersichtlich.

Anlage: Leitungsplan, M 1:1.000

Dem Zweckverband ist nach Bekanntmachung für die Aufstellung Landschaftsplan und Flächennutzungsplan DB Nr. 15 (Teil E Süd) in Margarethenthann eine rechtskräftige Ausfertigung zu übersenden.

Beschluss:

Die Stellungnahme des Zweckverbandes Wasserversorgung Hallertau zum Teilbereich E Süd wird zur Kenntnis genommen.

Das überplante Gebiet kann mit Trink- und Brauchwasser durch den Zweckverband Wasserversorgung Hallertau versorgt werden.

Die Hinweise werden bei der Erschließungsplanung und Bauausführung beachtet. Erschließungsplanung, Ausführungstermine und der Bauablauf werden frühzeitig mit dem Zweckverband Wasserversorgung Hallertau abgestimmt.

Für den Brandschutz des Baugebietes steht nach den Angaben des Zweckverbandes Wasserversorgung Hallertau rechnerisch ausreichend Wasser 13,33 l/s mit dem erforderlichen Vordruck von 1,5 bar zur Verfügung.

Die Erschließungskosten werden nach der Satzung des Zweckverbandes Wasserversorgung Hallertau berechnet.

Der Verlauf der bestehenden Leitungen ist bereits in einem gesonderten Leitungsplan in der Begründung in Kapitel 8 dargestellt.

Nach Feststellungsbeschluss und Bekanntmachung durch die Gemeinde Elsen-dorf wird dem WZV eine rechtskräftige Ausfertigung des Deckblatts Nr. 15 zum Flächennutzungs- und Landschaftsplan übersendet.

Einstimmig beschlossen

Ja 12 Nein 0 Anwesend 12

3.6 Landratsamt Kelheim, Schreiben vom 13.01.2022

Stellungnahme:

keine Bedenken

Von Seiten des staatlichen Abfallrechts werden keine Bedenken vorgebracht.

Beschluss:

Die Stellungnahme des Landratsamtes Kelheim vom 13.01.2022 wird zur Kenntnis genommen einschließlich der Aussage, dass von Seiten des staatlichen Abfallrechts keine Bedenken vorgebracht werden.

Einstimmig beschlossen

Ja 12 Nein 0 Anwesend 12

Belange des Naturschutzes

Aus naturschutzfachlicher Sicht werden zur vorliegenden Planung keine Bedenken und Hinweise vorgebracht.

Beschluss:

Die Stellungnahme des Landratsamtes Kelheim – Naturschutz – wird zur Kenntnis genommen.

Einstimmig beschlossen

Ja 12 Nein 0 Anwesend 12

Belange des Immissionsschutzes

Die Gemeinde Elsendorf plant im Ortsteil Margarethenthann die kleinflächige Weiterentwicklung von Siedlungsflächen. Hierfür soll der Flächennutzungs- und Landschaftsplan durch Deckblatt Nr. 15 in fünf Teilbereichen geändert werden.

Aus immissionsschutzfachlicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes durch Deckblatt Nr. 15.

Beschluss:

Die Stellungnahme des Landratsamtes Kelheim – Immissionsschutz – wird zur Kenntnis genommen.

Einstimmig beschlossen

Ja 12 Nein 0 Anwesend 12

Belange des Städtebaus

Zu der im Betreff genannten geplanten Flächennutzungsplanänderung bestehen aus Sicht des Sachgebietes 42 keine Anregungen.

Beschluss:

Die Stellungnahme des Landratsamtes Kelheim – Städtebau – wird zur Kenntnis genommen.

Einstimmig beschlossen

Ja 12 Nein 0 Anwesend 12

Belange des Bauplanungsrechts

Das Sachgebiet 41 – Bauleitplanung, Bauordnung, Raumordnung und Regionalplanung hat bereits im ersten Beteiligungsverfahren eine Stellungnahme abgegeben. Aus Sicht des Sachgebietes 41 bestehen weiterhin keine Bedenken oder Anregungen für die Änderung des Flächennutzungsplans.

Beschluss:

Die Stellungnahme des Landratsamtes Kelheim –Bauplanungsrecht – wird zur Kenntnis genommen.

Einstimmig beschlossen

Ja 12 Nein 0 Anwesend 12

3.7 Regierung von Niederbayern, Schreiben vom 17.01.2022

Die Gemeinde Elsendorf beabsichtigt die Änderung des Flächennutzungsplanes mit Deckblatt Nr. 15, um an einzelnen Stellen die bereits bestehende, tatsächliche Nutzung darzustellen. Ferner sollen zwei Flächen, für die mittels einer parallel im Verfahren befindlichen Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung Baurecht geschaffen werden soll, als Bauflächen dargestellt werden. Im Gegenzug dafür soll eine Teilfläche der Fl.-Nr. 1023, die bereits als Wohnbaufläche dargestellt ist, wieder zurückgenommen werden.

Erfordernisse der Raumordnung stehen dieser Planung weiterhin nicht entgegen.

Hinweis:

Wir bitten darum, uns zur Pflege der Planzentrale und des Rauminformationssystems nach Inkrafttreten von Bauleitplänen bzw. städtebaulichen Satzungen eine Endausfertigung sowohl auf Papier als auch in digitaler Form mit Angabe des Rechtskräftigkeitsdatums zukommen zu lassen. Wir verweisen hierbei auf unser Schreiben „Mitteilung rechtskräftig gewordener Bauleitpläne und städtebaulicher Satzungen“ vom 08.12.2021. Besten Dank für Ihre Unterstützung.

Beschluss:

Die Stellungnahme der Regierung von Niederbayern wird zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis zur Übermittlung einer Endausfertigung, digital und auf Papier, wird beachtet.

Einstimmig beschlossen

Ja 12 Nein 0 Anwesend 12

4. BEDENKEN UND ANREGUNGEN VON TRÄGERN ÖFFENTLICHER BELANGE

Keine

5. BÜRGEREINWENDUNGEN

Keine Stellungnahmen eingegangen

2.2 Feststellungsbeschluss

Beschluss:

Der Gemeinderat Elsendorf nimmt vom Auslegungsverfahren nach §3 Abs. 2 und §4 Abs. 2 BauGB Kenntnis und beschließt die eingegangenen Stellungnahmen in der vorliegenden Form.

Das vom Ing.-Büro Linke und Kerling aus Landshut ausgearbeitete Deckblatt Nr. 15 zum Flächennutzungs- und Landschaftsplan in der Fassung vom 31.05.2022 wird gemäß §10 Abs. 1 BauGB festgestellt.

Die Verwaltung wird beauftragt, das Deckblatt dem Landratsamt Kelheim zur Genehmigung vorzulegen.

Einstimmig beschlossen
Ja 12 Nein 0 Anwesend 12

3. Bauanträge

3.1 Neubau eines Doppelhauses, Fl. Nr. 76/1, Gemarkung Appersdorf

Sachverhalt:

Neubau eines Doppelhauses, Fl. Nr. 76/1, Gem. Appersdorf

Nr. 12/2022

Beschluss:

Dem Antrag auf Baugenehmigung zum Neubau eines Doppelhauses, auf dem Grundstück der Fl.-Nr. 76/1, Gemarkung Appersdorf wird das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

Die Nachbarbeteiligung wurde durchgeführt, alle Nachbarunterschriften liegen vor.

Die erforderlichen Stellplätze gemäß Stellplatzsatzung der Gemeinde Elsendorf wurden nachgewiesen.

Die Bauwerber haben sich vor evtl. auftretendem Hang-, Grund- oder Schichtwasser zu schützen und dürfen dieses nicht in die öffentliche Schmutzwasserkanalisation einleiten. Insbesondere ist darauf zu achten, dass entsprechende Vorkehrungen getroffen werden, dass das Niederschlagswasser nicht über die Kellerschächte ins Gebäude gelangen kann. Das Regenwasser ist in die vorhandene Zisterne einzuleiten. Die Bauwerber sind hiervon schriftlich zu unterrichten.

Der Antrag ist zur bauaufsichtlichen Genehmigung an das Landratsamt Kelheim weiterzuleiten.

Einstimmig beschlossen
Ja 12 Nein 0 Anwesend 12

3.2 An- und Umbau des bestehenden Wohnhauses zu einem Zweifamilienwohnhaus, Fl. Nr. 686, Gemarkung Appersdorf

Sachverhalt:

An- und Umbau bestehendes Einfamilienhaus zu Zweifamilienhaus, Fl.Nr. 686, Gem. Appersdorf Nr. 11/2022

Beschluss:

Dem Antrag auf Baugenehmigung zum An- und Umbau bestehendes Einfamilienhaus zum Zweifamilienhaus, auf dem Grundstück der Fl.-Nr. 686, Gemarkung Appersdorf wird das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

Die Nachbarbeteiligung wurde durchgeführt, alle Nachbarunterschriften liegen vor.

Die erforderlichen Stellplätze gemäß Stellplatzsatzung der Gemeinde Elsendorf können nachgewiesen werden.

Die Bauwerber haben sich vor evtl. auftretendem Hang-, Grund- oder Schichtwasser zu schützen und dürfen dieses nicht in die öffentliche Schmutzwasserkanalisation einleiten. Insbesondere ist darauf zu achten, dass entsprechende Vorkehrungen getroffen werden, dass das Niederschlagswasser nicht über die Kellerschächte ins Gebäude gelangen kann. Das Regenwasser ist in die vorhandene Zisterne einzuleiten. Die Bauwerber sind hiervon schriftlich zu unterrichten.

Der Antrag ist zur bauaufsichtlichen Genehmigung an das Landratsamt Kelheim weiterzuleiten.

Einstimmig beschlossen
Ja 12 Nein 0 Anwesend 12

3.3 Austausch von Werbeanlagen, Fl. Nr. 2005/3, Gemarkung Ratzenhofen

Genehmigungsfreistellung

Zur Kenntnis genommen

4. Ergebnisse der Mobilfunkstudie im Gemeindebereich

Hierzu konnte Bürgermeister Huber Herrn Ditz von der Firma Corwese begrüßen. Herr Ditz stellt die Ergebnisse der Mobilfunkstudie im Gemeindebereich Elsendorf vor.

Ziel war es, mögliche Versorgungslücken (Mobilfunklücken) im Gemeindebereich aufzudecken, um Handlungsempfehlungen für die Mobilfunkversorgung zu geben. Vor allem in den Ortschaften Allakofen, Horneck und Margarethenthann sind Versorgungslücken aufgefallen. Hier ist teilweise keine Versorgung gegeben.

Mehrere Senderanfragen wurden bedient und mögliche Maststandorte überprüft. Herr Ditz kam zu dem Entschluss, dass besonders Standorte in Horneck und Walkertshofen den Bedarf für den Gemeindebereich Elsendorf abdecken würden. Eine Abstimmung mit der Nachbargemeinde Attenhofen wäre sinnvoll. Ebenso ist das Förderverfahren noch abzustimmen.

Bürgermeister Huber wird in Abstimmung mit Bürgermeister Stiglmaier (Gmde. Attenhofen) gehen, sowie die Standortfragen abklären.

Zur Kenntnis genommen

5. Auftragsvergaben

5.1 Nahwärmeversorgung mit Heizzentrale Elsendorf

5.1.1 Baumeisterarbeiten

Sachverhalt:

Hierzu fand am 12.05.2022 in der VG Mainburg die Submission statt. Die Ausschreibung erfolgte beschränkt. Von 29 zur Angebotsabgabe aufgeforderten Firmen haben 5 Firmen ein Angebot abgegeben, welche zur Wertung zugelassen wurden. Nach Prüfung und Wertung der vorgenannten Angebote wird durch das IB Martin Huber aus Mainburg vorgeschlagen, den Auftrag an die Firma Summerer GmbH, Hopfenstraße 26, 84091 Attenhofen, zum Bruttoangebotspreis von 268.101,41 € zu vergeben.

Die Kostenschätzung für das Gewerk Baumeister lag bei 296.167,71 € brutto.

Beschluss:

Die Firma Summerer GmbH, Hopfenstraße 26, 84091 Attenhofen, wird mit den Baumeisterarbeiten für die Nahwärmeversorgung mit Heizzentrale Elsendorf, entsprechend dem vom IB Martin Huber geprüften Angebots in Höhe von 268.101,41 € brutto beauftragt. Ein entsprechender Bauvertrag ist abzuschließen.

Einstimmig beschlossen

Ja 12 Nein 0 Anwesend 12

5.1.2 Zimmererarbeiten

Sachverhalt:

Hierzu fand am 12.05.2022 in der VG Mainburg die Submission statt. Die Ausschreibung erfolgte beschränkt. Von 23 zur Angebotsabgabe aufgeforderten Firmen haben 4 Firmen ein Angebot abgegeben, welche zur Wertung zugelassen wurden. Nach Prüfung und Wertung der vorgenannten Angebote wird durch das IB Martin Huber aus Mainburg vorgeschlagen, den Auftrag an die Firma Anton Kuffer GmbH, Flurweg 1, Dellenhausen, 84072 Au in der Hallertau, zum Bruttoangebotspreis von 100.341,57 € zu vergeben.

Die Kostenschätzung für das Gewerk Zimmerer lag bei 102.148,11 € brutto.

Beschluss:

Die Firma Anton Kuffer GmbH, Flurweg 1, Dellenhausen, 84072 Au in der Hallertau, wird mit den Zimmererarbeiten für die Nahwärmeversorgung mit Heizzentrale Elsendorf, entsprechend dem vom IB Martin Huber geprüften Angebots in Höhe von 100.341,57 € brutto beauftragt. Ein entsprechender Bauvertrag ist abzuschließen.

Einstimmig beschlossen

Ja 12 Nein 0 Anwesend 12

5.1.3 Spenglerarbeiten

Sachverhalt:

Hierzu fand am 12.05.2022 in der VG Mainburg die Submission statt. Die Ausschreibung erfolgte beschränkt. Von 16 zur Angebotsabgabe aufgeforderten Firmen haben 4 Firmen ein Angebot

abgegeben, welche zur Wertung zugelassen wurden. Nach Prüfung und Wertung der vorgenannten Angebote wird durch das IB Martin Huber aus Mainburg vorgeschlagen, den Auftrag an die Firma Kurt Huber GmbH, Arnbrucker Straße 41, 93444 Bad Kötzing, zum Bruttoangebotspreis von 7.795,69 € zu vergeben.

Die Kostenschätzung für das Gewerk Spengler lag bei 9.263,80 € brutto.

Beschluss:

Die Firma Kurt Huber GmbH, Arnbrucker Straße 41, 93444 Bad Kötzing, wird mit den Spenglerarbeiten für die Nahwärmeversorgung mit Heizzentrale Elsendorf, entsprechend dem vom IB Martin Huber geprüften Angebots in Höhe von 7.795,69 € brutto beauftragt. Ein entsprechender Bauvertrag ist abzuschließen.

Einstimmig beschlossen
Ja 12 Nein 0 Anwesend 12

5.2 Erweiterung Kindertagesstätte Elsendorf

5.2.1 Verputzarbeiten

Sachverhalt:

Hierzu fand am 24.05.2022 in der VG Mainburg die Submission statt. Die Ausschreibung erfolgte beschränkt. Von 21 zur Angebotsabgabe aufgeforderten Firmen haben 3 Firmen ein Angebot abgegeben, welche zur Wertung zugelassen wurden. Nach Prüfung und Wertung der vorgenannten Angebote wird durch das AB Obereisenbuchner aus Pfaffenhofen an der Ilm vorgeschlagen, den Auftrag an die Firma HE-Bau GmbH & Co. KG, Donaustr. 7, 94491 Hengersberg, zum Bruttoangebotspreis von 137.380,09 € zu vergeben.

Die Kostenschätzung betrug 131.616,32 € brutto.

Beschluss:

Die Firma HE-Bau GmbH & Co. KG, Donaustr. 7, 94491 Hengersberg, wird mit den Verputzarbeiten für die Erweiterung der Kindertagesstätte Elsendorf, entsprechend dem vom AB Obereisenbuchner geprüften Angebots in Höhe von 137.380,09 € brutto beauftragt. Ein entsprechender Bauvertrag ist abzuschließen.

Einstimmig beschlossen
Ja 12 Nein 0 Anwesend 12

5.2.2 Estrich

Sachverhalt:

Hierzu fand am 24.05.2022 in der VG Mainburg die Submission statt. Die Ausschreibung erfolgte beschränkt. Von 12 zur Angebotsabgabe aufgeforderten Firmen haben 5 Firmen ein Angebot abgegeben, welche zur Wertung zugelassen wurden. Nach Prüfung und Wertung der vorgenannten Angebote wird durch das AB Obereisenbuchner aus Pfaffenhofen an der Ilm vorgeschlagen, den Auftrag an die Firma Brandl Innenausbau GmbH, Regensburger Str. 76, 93301 Kelheim, zum Bruttoangebotspreis von 39.320,40 € zu vergeben.

Die Kostenschätzung belief sich auf 36.717,45 € brutto.

Beschluss:

Die Firma Brandl Innenausbau GmbH, Regensburger Str. 76, 93301 Kelheim, wird mit den Estricharbeiten für die Erweiterung der Kindertagesstätte Elsendorf, entsprechend dem vom AB Obereisenbuchner geprüften Angebots in Höhe von 39.320,40 € brutto beauftragt. Ein entsprechender Bauvertrag ist abzuschließen.

Einstimmig beschlossen
Ja 12 Nein 0 Anwesend 12

6. Bestellung des ersten und zweiten Kommandanten für die Freiwillige Feuerwehr Ratzenhofen

Beschluss:

Bestellung des ersten Kommandanten

Der in der Dienstversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Ratzenhofen am 22.05.2022 gewählte Johannes Wagner, geb. am 07.10.1988 aus Elsendorf – Ratzenhofen, wird als Feuerwehrkommandant der FFW Ratzenhofen gemäß Art. 8 Abs. 4 BayFwG bestätigt.

Bestellung des zweiten Kommandanten

Der in der Dienstversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Ratzenhofen am 22.05.2022 gewählte Markus Steiger, geb. am 08.07.1990 aus Elsendorf – Ratzenhofen, wird als stellvertretenden Feuerwehrkommandant der FFW Ratzenhofen gemäß Art. 8 Abs. 4 BayFwG bestätigt.

Einstimmig beschlossen
Ja 12 Nein 0 Anwesend 12

7. Informationen zum Gewerbegebiet Elsendorf "Langweid II" sowie Bekanntgabe des Verkaufspreises

Sachverhalt:

Dem Gemeinderat wurde bereits in der letzten Sitzung die Erschließungskostenberechnungen der Verwaltung für das Gewerbegebiet „Langweid II“ in Elsendorf aufgezeigt. Die Erschließungskosten belaufen sich auf 80,00 €/m².

Die Gesamtaufwendungen – einschließlich nichtumlegungsfähiger Kosten, wie Grunderwerb, Nebenkosten, Straßenentwässerungsanteile, Ingenieurhonorare betragen rd. 1.500.000,00 €.

In Bezug auf die Vorberatung aus nichtöffentlicher Sitzung vom 03.05.2022 soll der Kaufpreis mindestens 110,00€/m² betragen. Der finale Verkaufspreis wird nach Abschluss der Erschließungsarbeiten bekannt gegeben.



Die Bewerbungsphase für ein Grundstück im Gewerbegebiet „Langweid II“ beginnt im Juni. Hierzu soll noch im Juni jeder Haushalt in der Gemeinde ein Gemeindeblatt mit allen wichtigen Informationen und dem Hinweis auf Bewerbungsbeginn erhalten.

Mit der Fertigstellung der Erschließungsanlage ist im August 2022 zu rechnen. Der Bewerbungszeitraum wird somit auf Juni bis August festgelegt

Beschluss:

Als Verkaufspreis für die Gewerbeflächen im GE „Langweid II“ in Elsendorf werden für mindestens 110,00 €/m² verkauft.

Einstimmig beschlossen

Ja 12 Nein 0 Anwesend 12

8. Beratung und Beschlussfassung über die Beibehaltung der 80er Zone auf der B301 (Gewerbegebiet Elsendorf)

Sachverhalt:

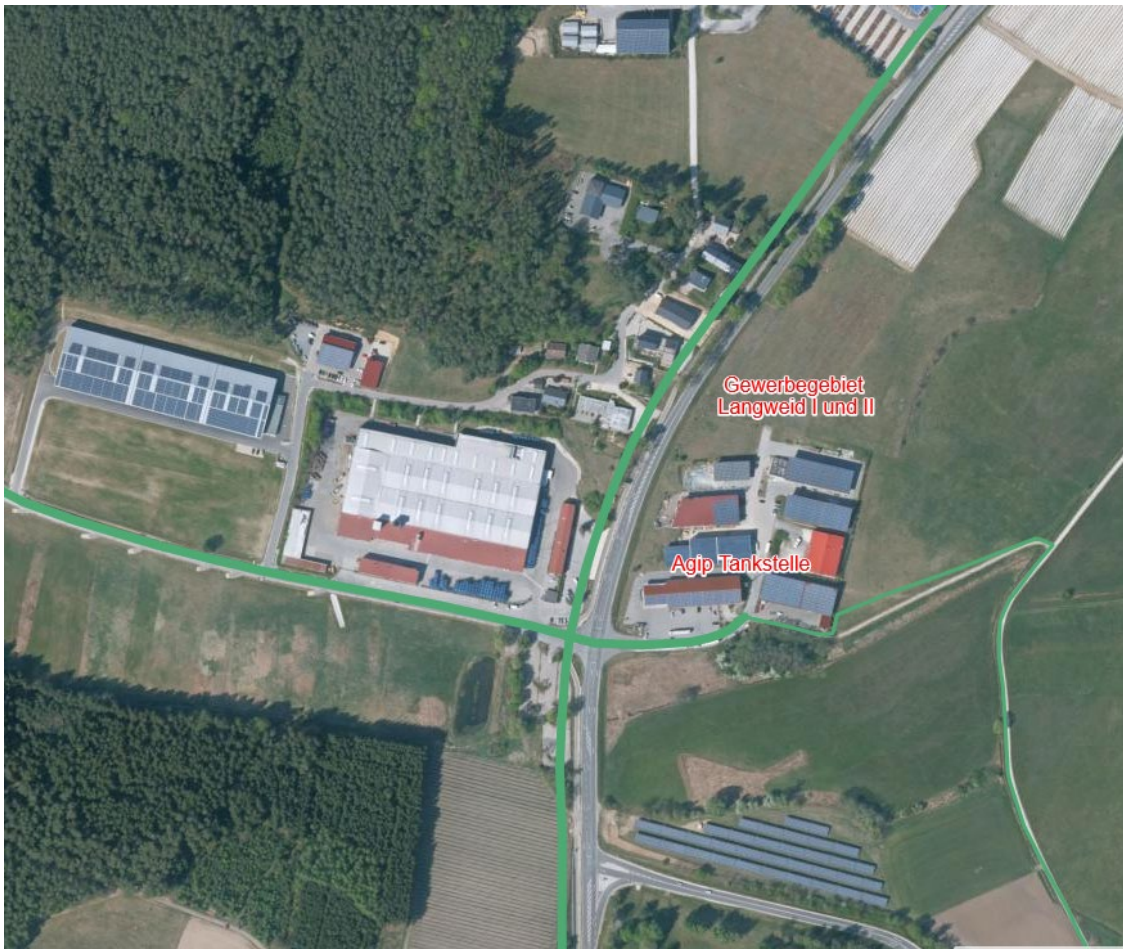
Wie dem Gemeinderat bekannt, hat das Landratsamt Kelheim i. V. m. dem staatlichen Bauamt Landshut, die 80er – Beschränkung auf der B301, Bereich Gewerbegebiet, aufgehoben. Hier gilt nun regulär 100 km/h.

Begründet wird dies aufgrund einer erneuten Prüfung der Sach- und Ortslage im Rahmen des Verkehrssicherheitsprogramms 2030 aus Gründen der Sicherheit und Ordnung. Aus den Unfallzahlen der letzten Jahre lässt sich im genannten Bereich kein Unfallschwerpunkt mehr ableiten. Auch die erforderliche Sichtweite sei in beiden Fahrrichtungen gegeben. Eine

Geschwindigkeitsbeschränkung sei danach nicht mehr zwingend notwendig (vgl. §45 Abs. 9 Satz 1 StVo, VwV-StVO Zeichen 274).

Bürgermeister Huber hat nun nach Rücksprache mit MdB Hr. Oßner erklärt, den Gemeinderat um die Zustimmung zu beten, diese Anordnung – wenn möglich – wieder rückgängig machen zu lassen. Da sich die Verkehrssituation in den letzten Jahren stark verändert hat, ist eine erneute Überprüfung zwingend erforderlich. Das Gewerbegebiet „Industriestraße“ wurde erweitert sowie ist das Gewerbegebiet „Langweid“ entstanden. Auch ein Geh- und Radweg wurde entlang der B301 sowie ein Radweg an der Abens errichtet. Ein weiterer Punkt ist, dass sich in diesem Bereich auch die Ausfahrt der Agip, mehrerer Firmen (u. a. Hopsteiner), landwirtschaftliche Ausfahrten sowie die Ausfahrt der Autobahn befindet.

Aufgrund dieser Situationen erscheinen 100 km/h auf dieser Strecke zu hoch. Eine Vor-Ort-Besichtigung mit den zuständigen Sachbearbeitern des Landrates Kelheim sowie des staatlichen Bauamtes ist zu vereinbaren.



Grün= Radwege

Beschluss:

Der Gemeinderat Elsendorf spricht sich für den Wiederaufbau der Verkehrszeichen 274-80 bzw. 278-80 (80 km/h) im Bereich der Bundesstraße B301 in Elsendorf aus.

Bürgermeister Huber erhält die Vollmacht, im Namen der Gemeinde Elsendorf für die Wiederinstallation der Verkehrsbeschränkung einzutreten. Eine Vor-Ort-Besichtigung soll zeitnah stattfinden.

Einstimmig beschlossen
Ja 12 Nein 0 Anwesend 12

9. Sonstiges

Baugebiet „Nördlich Schulgelände“ – Fuchsberg

Bürgermeister Huber teilt mit, dass im August 2022 die Vermessungsarbeiten beginnen werden. Die Arbeiten rund um die Heizungsleitungen haben ca. 14 Tage Verspätung, da die Kugelhähne Lieferverzögerungen haben. Mitte September 2022 sollen die Erschließungsarbeiten jedoch abgeschlossen sein. GR-Mitglied Ginzinger fügt noch an, dass zwingend der restliche Gehweg zum Baugebiet befestigt werden sollte, da im Zuge des Unwetters vor ein paar Tages es vermehrt zu Ausspülungen gekommen sei. Bürgermeister Huber wird dies mit der zuständigen Fachfirma besprechen.

Brückenerneuerung in Horneck

GR-Mitglied Christina Zellner fragt nach, ob dieses bzw. nächstes Jahr die Brückenerneuerung in Horneck durchgeführt wird. Bürgermeister Huber fügt an, dass aktuell der Förderantrag beim zuständigen Mittelgeber liegt. Eine Entscheidung hierüber steht jedoch noch aus.

Diverse Straßenlaternen im Gemeindebereich

Gemeinderatsmitglied Faltermeier teilt mit, dass die erneuerte Straßenlampe in der Weinbergstraße noch nicht funktioniert. Diese sei zwar installiert, jedoch nicht funktionsfähig. Im Bereich der Fa. Magna müssten insgesamt zwei Straßenlampen neu errichtet werden, hierüber wisse die Fa. Bayernwerk jedoch Bescheid. In der Verwaltung soll dies noch einmal eingebracht werden.

Lüftungsgeräte an der GS Elsendorf

Gemeinderat Biebl teilt mit, dass bis zur nächsten Gemeinderatssitzung im Juli das Angebot für die Wartung der Lüftungsgeräte vorliegt.

Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Markus Huber
Erster Bürgermeister

Eva Selmaier
Schriftführung